



## DAS NEUESTE AUS DEM EUPENER STADTRAT

### Stadtratsbeschlüsse vom 27. Februar 2018

#### Punkt 2: Verabschiedung der Informationssicherheitspolitik der Stadt Eupen

Die europäische Datenschutzgrundverordnung, die am 25. Mai 2018 in Kraft tritt, verlangt, dass der Stadtrat eine Informationssicherheitspolitik verabschiedet. Im Anschluss an diese Sicherheitspolitik müssen noch eine Benutzercharta und der Sicherheitsplan für das Jahr 2018 durch den Stadtrat verabschiedet werden, um der Datenschutzgrundverordnung zu genügen. Diese beiden Dokumente sollen durch die Verwaltung für die Sitzung des Stadtrates vom 6. April 2018 vorbereitet werden.

Zeitgleich wird die Verwaltung die ebenfalls von der Datenschutzgrundverordnung vorgeschriebene Datenbank der Verarbeitungsvorgänge vorbereiten, die nach Möglichkeit vor dem 25. Mai 2018 funktionell sein sollte und anschließend in Zusammenarbeit mit allen Abteilungen „befüllt“ werden muss.

Wenn diese Schritte bis zum 25. Mai 2018 erledigt sind, ist die Stadt weitestgehend startklar für die Europäische Datenschutzgrundverordnung.

Die Informationssicherheitspolitik umfasst folgende Punkte:

- die Definition der Zweckbestimmung der Informationssicherheitspolitik
- die Organisation der Informationssicherheit
- das Bestandsmanagement
- die Verpflichtungen des Personals in Bezug auf die Informationssicherheit
- die physische Sicherheit der Komponenten und des Umfelds
- das Betriebsmanagement
- die Zugangskontrollen
- die Anschaffung, Entwicklung und die Wartung der Informationssysteme
- die Verfahren bei Störungen der Informationssicherheit
- der Fortbestand der Geschäftstätigkeit
- die Konformität

Der Stadtrat verabschiedet die von der Verwaltung ausgearbeitete Informationssicherheitspolitik der Stadt Eupen.

#### Punkt 3: Anbringung einer Umzäunung um den Bolzplatz am städtischen Stadion – Genehmigung des Projektes sowie des Vergabeverfahrens

Der städtische Bolzplatz am Stadion Judenstraße wird seit Jahren rege genutzt und erfreut sich großer Beliebtheit. Es wurde jedoch auch festgestellt, dass die Benutzungszeiten des Öfteren missachtet werden und es auch wiederholt zu Beschwerden von Anwohnern kommt. Es empfiehlt sich daher, den Bolzplatz mit einer abschließbaren Zaunanlage zu umgeben.

Die Zaunanlage soll ca. 2,50 m hoch sein, aus grünem Maschendraht bestehen und mit einer ca. 90 cm breiten abschließbaren Türe versehen sein.

Finanzierung: Die Kosten für diese Arbeiten sind im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 7641/721-54 vorgesehen.

Vergabearbeit : Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung

Punkt 4: Beschilderung der Sporthallen – Genehmigung des Projektes sowie des Vergabeverfahrens

Seit dem 1. August 2016 ist die neue Hallenordnung der städtischen Sporthallen in Kraft. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Hallenordnung sollen vor Ort mittels einer adäquaten und grafisch ansprechenden Beschilderung verdeutlicht werden.

Betroffen sind folgende Sporthallen:

- *Ehemalige STS-Sporthalle*
- *Stadionhalle*
- *Große PDS-Sporthalle Nr. 3*
- *Sporthalle Campus*
- *Sportzentrum.*

Finanzierung: Die Kosten für diese Arbeiten sind im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 764/749-98 vorgesehen.

Vergabeart: Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung

Punkt 5: Genehmigung der Lastenhefte betreffend:

a) den Ankauf von Fahrzeugen

Auf Grund des hohen Alters und der intensiven Nutzung müssen verschiedene städtische Fahrzeuge ersetzt werden. Es handelt sich hierbei um 2 Fahrzeuge des Technischen Dienstes und 3 Fahrzeuge des städtischen Bauhof.

Das durch den Bauhof erstellte Lastenheft sieht die Anschaffung von zwei Kleinstadtwagen, einem Kleintransporter mit Einfachkabine sowie von zwei Kastenwagen vor und ist entsprechend in die folgenden Lose unterteilt:

- Los 1: Anschaffung Kleinstadtwagen für den Technischen Dienst
- Los 2: Anschaffung Kleintransporter mit Einfachkabine für den Bauhof
- Los 3: Anschaffung Kastenwagen für den Bauhof (Handwerkerabteilung)
- Los 4: Anschaffung Kastenwagen für den Bauhof (Reinigungsabteilung)

Finanzierung: Die Kosten für diese Anschaffung sind im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 1378/743-52 vorgesehen.

Vergabeart: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (Art. 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge).

b) den Ankauf eines Streugerätes für den städtischen Bauhof

Das bestehende Streugerät für das Fahrzeug MERCEDES mit dem amtlichen Kennzeichen 69KUO ist seit 38 Jahren im Einsatz und weist auf Grund des intensiven Gebrauchs und des korrosiven Auftausalzes einen starken Verschleiß auf und muss ersetzt werden, um den Winterdienst weiterhin gewährleisten.

Das durch den städtischen Bauhof erstellte Lastenheft sieht die Anschaffung eines neuen Streugerätes vor.

Finanzierung: Die Kosten für diese Anschaffung sind im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 421/744-51 vorgesehen.

Vergabeart: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (Art. 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge).

c) den Ankauf eines Fahrzeugs mit Abrollcontainer für den städtischen Bauhof

Das bestehende Fahrzeug MERCEDES mit dem amtlichen Kennzeichen 69KUO ist seit 22 Jahren im täglichen Einsatz in der Wegebauabteilung. Auf Grund des intensiven Gebrauchs weist dieses Fahrzeug starke Verschleißerscheinungen auf und muss ersetzt werden, um den Dienst weiterhin gewährleisten zu können.

Das durch den städtischen Bauhof erstellte Lastenheft sieht die Anschaffung eines LKW's des gleichen Typs vor (2-Achs LKW (Linkslenker) mit Abrollkipper mit Allradantrieb). Das Fahrzeug entspricht der Emissionsklasse Euro 6 und kann für den Transport und den Winterdiensteinsatz genutzt werden. Zudem erlaubt die Ausstattung des Fahrzeugs mit einem Hakenliftsystem, einen Abrollcontainer auf das Fahrzeug zu laden, wodurch das Fahrzeug sehr flexibel einsetzbar ist.

Finanzierung: Die Kosten für diese Anschaffung sind im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 4212/743-53 vorgesehen.

Vergabeart: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (Art. 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge).

d) betreffend die Anschaffung von Mobiliar im Rahmen des Baus eines neuen Verwaltungsgebäudes

Das neue Verwaltungsgebäude soll teilweise mit neuem Mobiliar ausgestattet werden, da nur ein Teil des bestehenden Mobiliars wiederverwendet werden kann.

Das Lastenheft sieht die Anschaffung von Rollladenschränken, Büroschreibtischen, Versammlungstischen, Bürostühlen, Sideboards usw. vor.

Finanzierung: über Artikel 1041/742-98 des Haushaltsplanes 2018

Vergabeart: Vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß Artikel 41 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge

Subsidien: Subsidien sollen über den Ausrüstungsposten der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt werden. Der Bezuschussungssatz ist hierfür auf 50 % der annehmbaren Projektkosten festgelegt

e) Vergabe der Postdienste

Aufgrund der Existenz von zwei Postdienstleistungsanbietern in Belgien ist die Stadt Eupen verpflichtet, die Vergabe der Postdienste für die Stadtverwaltung auszuschreiben. Diese Dienste bestehen sowohl aus der Zustellung von Briefen, Einschreibebriefen, Büchern, Katalogen, Zeitungen, Zeitschriften, Periodika und Paketen mit Inhalt mit oder ohne Warenwert, als auch aus der Zustellung von Postwurfsendungen.

Da die Gesamtmenge der jährlich versandten Post nicht im Voraus definiert werden kann, wurden angenommene Mengen im Leistungsverzeichnis festgehalten. Die Auftragslaufzeit beträgt ein Jahr, mit der Möglichkeit zweimal für ein Jahr zu verlängern.

Der Auftrag ist in die folgenden Lose unterteilt:

- Los 1: Versand von diverser Post und Lieferung von Briefmarken

- Los 2: Postwurfsendungen

Finanzierung: über Artikel 104/123-07 des Haushaltsplans 2018

Vergabeart: (direktes) Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (Art. 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge).

Punkt 6: Genehmigung des Vergabeverfahrens:

- a) zur Anschaffung von Material zur Renovierung des Wintergartens am Gemeindehaus Kettenis

Im Hinblick auf die Renovierung des Wintergartens am Gemeindehaus Kettenis durch den städtischen Bauhof soll für die Arbeiten an der Stahlstruktur, der Verglasung, am Mauerwerk und am Bodenbelag das notwendige Material angeschafft werden.

Finanzierung: Die Kosten für diese Anschaffung sind im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 762/723-60 vorgesehen.

Vergabeart: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge

Unter Berücksichtigung der Kostenschätzung ist auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen kein allgemeines Lastenheft erforderlich.

Die Vergabe dieses Auftrages erfolgt auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 €, einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung.

- b) zur Neuanschaffung eines Aufsitzmähers für den Friedhof

Die städtische Friedhofabteilung muss vermehrt größere Flächen auf dem Friedhof und auf anderen, dem Friedhof nahe gelegenen Grünflächen mähen. Da hierfür bisher ein Leihgerät genutzt wurde, das in Zukunft nicht mehr zur Verfügung steht, empfiehlt es sich, ein entsprechendes Ersatzgerät anzuschaffen.

Finanzierung: Die Kosten für diese Anschaffung sind im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 8780/743-98 vorgesehen.

Vergabeart: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge

Unter Berücksichtigung der Kostenschätzung ist auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen kein allgemeines Lastenheft erforderlich.

Die Vergabe dieses Auftrages erfolgt auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 €, einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung.

c) zum Ankauf von Strichcodelesern und Etikettendrucker für die Lagerhaltung für den Bauhof

Seit dem Jahr 2015 verfügt der städtische Bauhof über das Verwaltungsprogramm Atal. Die entsprechenden Arbeits- und Reparaturaufträge der verschiedenen Abteilungen des Bauhofes werden seit 2017 mit dieser Software abgewickelt. Ab 2018 wird nun das modular aufgebaute Verwaltungsprogramm mit einem Modul zur Lagerverwaltung erweitert. Zwecks effizienter Lagerverwaltung ist ein Strichcodesystem erforderlich, weshalb sich der Ankauf von zwei Strichcodelesern und einem Etikettendrucker empfiehlt.

Finanzierung: Die Kosten für diese Anschaffung sind im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 137/741-51 vorgesehen.

Vergabearbeit: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge

Unter Berücksichtigung der Kostenschätzung ist auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen kein allgemeines Lastenheft erforderlich.

Die Vergabe dieses Auftrages erfolgt auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 €, einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung.

d) zum Ankauf von Betriebsmaterial für den Bauhof

Da der städtische Bauhof über Betriebsmaterial in Form von Kleingeräten und Werkzeugen zur tagtäglichen Ausführung verschiedener Arbeiten verfügen muss und die bestehenden Geräte und Werkzeuge durch den häufigen Einsatz verschleßen sind, empfiehlt es sich, entsprechendes Betriebsmaterial für den Bauhof anzuschaffen.

Finanzierung: Die Kosten für diese Anschaffung sind im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 137/744-51 vorgesehen.

Vergabearbeit: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge

Unter Berücksichtigung der Kostenschätzung ist auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen kein allgemeines Lastenheft erforderlich.

Die Vergabe dieses Auftrages erfolgt auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 €, einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung.

e) für die Bezeichnung eines Projektautors für die Erweiterung der Begegnungszone Marktplatz/Hufengasse

Die Erweiterung der Begegnungszone Marktplatz/Hufengasse bedarf einer kompletten Planung, einer Abstimmung mit den Versorgungsträgern, einer Bauleitung und –kontrolle sowie einer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination.

Da der Technische Dienst auf Grund der aktuellen Personalsituation und der damit verbundenen mangelnden Kapazität diesbezüglich dringend Unterstützung benötigt, empfiehlt es sich, ein Studienbüro mit der Mission zur Betreuung des Projektes zu bezeichnen.

Die Ausführung des Projekts ist in drei Phasen angedacht, wobei die erste Phase den Bereich Hufengasse 1 bis 17 und die beiden nachfolgenden Phasen die Bereiche Marktplatz und Hufengasse 17 bis 29 umfassen. Vorläufig soll die erste Phase zur Ausführung kommen.

Finanzierung: Die Kosten werden über Artikel 42124/731-60 des Haushaltsplans 2018 getragen.

Vergabearbeit: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge

Unter Berücksichtigung der Kostenschätzung ist auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen kein allgemeines Lastenheft erforderlich.

Die Vergabe dieses Auftrages erfolgt auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 €, einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung.

f) für die Anschaffung von Verkehrszählern

Zwecks Durchführung von Verkehrsmessungen auf dem Stadtgebiet ist es erforderlich vier zusätzliche Verkehrszähler inklusive dem erforderlichen Zubehör anzuschaffen.

Finanzierung: Die Kosten für diese Anschaffung sind im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 4214/741-52 vorgesehen.

Vergabearbeit: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge

Unter Berücksichtigung der Kostenschätzung ist auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen kein allgemeines Lastenheft erforderlich.

Die Vergabe dieses Auftrages erfolgt auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 €, einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung.

Punkt 7: Bau eines neuen Verwaltungsgebäude: Genehmigung von Mehrkosten

Im Rahmen des Projektes „Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes“ (Bauabschnitt I) ist es zu erheblichen Mehrarbeiten und Mehrkosten gekommen.

Die Mehrkosten sind zurückzuführen auf die Tatsache, dass:

- Mehrarbeiten entstanden im Zusammenhang mit strittigen Punkten, die zur Kündigung des Vertrags mit dem ursprünglich beauftragten Architekturbüro führten;
- verschiedene Arbeiten notwendig wurden angesichts der neu definierten Innenraumaufteilung;
- es während der Verzögerungen in der Ausführung der Arbeiten an der Baustelle Gesetzesänderungen gab, die Anpassungen und zusätzliche Arbeiten unerlässlich machten, wodurch erhebliche, unvorhergesehene Mehrkosten entstanden.

Nach Aufkündigung des Vertrags mit dem ursprünglichen Architekturbüro erstellten das nunmehr beauftragte Architekturbüro PALOTAS, REICHEL & PARTNER und das Studienbüro B.I.C.E. ein

überarbeitetes Projekt. Nach Durchsicht dieses Projekts werden die Mehrkosten auf 1.885.925,60 € einschl. MwSt., d.h. 2.011.737,87 € einschl. MwSt. und Honorare und zzgl. Preisrevision und allgemeine Kosten beziffert.

In Anbetracht, dass an der Ausführung des vorliegenden Auftrages festgehalten wird und in Erwägung, dass die zusätzlichen Bauleistungen absolut unabdingbar für die Fertigstellung des Projektes sind und besonders aus technischen Gründen nur den Unternehmen anvertraut werden können, welche mit der Ausführung der vorliegenden Arbeiten beauftragt wurden, beschließt der Stadtrat, die vorgenannten Mehrkosten zum Gesamtbetrag von 2.011.737,87 € einschl. MwSt. und Honorare und zzgl. Preisrevision und allgemeine Kosten zu genehmigen.

Finanzierung: zur vollständigen Deckung der Mehrkosten ist ein Nachkredit von rund 750.000 € erforderlich. Da der Überschuss des Rechnungsjahres 2017 diese Summe aller Voraussicht nach übersteigen wird, kann hierdurch die entsprechende Haushaltsanpassung abgesichert werden.

Punkt 8: Genehmigung des Kooperationsvertrages zur Teilnahme am INTERREG-Projekt N-POWER

Aufbauend auf den Erfahrungen und Ergebnissen des INTERREG-Projektes „SUN“ wurde seit 2014 das Nachfolgeprojektes „N-POWER“ unter Federführung der Universität Lüttich ausgearbeitet, woran die Stadtverwaltung von Beginn an beteiligt war.

Ziel des durch die Universität Lüttich geleiteten INTERREG-Projektes N-POWER (Abkürzung für „Neighbourhood–Empowerment“) ist die gemeinschaftliche Entwicklung neuer Konzepte für die Nachbarschaftspolitik mit Verwaltung, Politik und Bevölkerung.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt liegt auf dem Aufbau neuer Finanzierungswege für Nachbarschaftsprojekte. Jede der Projektpartnerstädte (neben Eupen sind dies Lüttich, Seraing, Genk, Verviers, Aachen, Heerlen) wird in konkreten Pilotprojekten vor Ort die neuen Ansätze umsetzen, wobei das Eupener Pilotprojekt im Wesentlichen auf eine Neugestaltung des Parks Loten unter Einbindung der Nachbarschaft des Bergviertels abzielt.

Im Juni 2017 wurde die Projektförderung seitens des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) bewilligt. Im Januar 2018 sagte Frau Ministerin DE BUE der Stadt Eupen eine 40 %-ige Cofinanzierung ihres Teilprojektes durch die Wallonische Region zu.

Dies bedeutet, dass die Wallonische Region 145.042,28 € des Gesamtbudgets in Höhe von 362.605,69 € tragen wird und weitere 177.470,37 € vom Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) übernommen werden. Somit bleiben 42.120,32 € von der Stadt selbst zu tragend und dies über die Projektlaufzeit von 3 Jahren.

Das Projektbudget der Stadt teilt sich im Wesentlichen auf in ca. 30 % Personalkosten (0,5-Mitarbeiterstelle für 3 Jahre), ca. 23 % Budget für externe Expertisen und Dienstleitungen (z.B. Planungsbüros), sowie ca. 39 % Infrastrukturkosten für die Gestaltung des Parks. Die Projektkosten sind im Haushalt 2018 vorgesehen.

Um die Fördermittel abrufen und mit der Projektumsetzung beginnen zu können, ist jeder Projektpartner aufgerufen, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Leadpartner zu unterzeichnen. Damit stimmen die Projektpartner dem Kosten- und Finanzierungsplan des Gesamtprojektes zu und verpflichten sich zur Übernahme ihres Eigenanteils sowie zur aktiven Teilnahme an den Projektversammlungen und etwaigen Workshops für die Verwaltung.

Der Stadtrat beschließt, die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Leadpartner und den

weiteren Projektpartnern für das INTERREG V-A Projekt N-POWER zu unterzeichnen.

Punkt 9: Definitive Annahme des kommunalen Raumordnungsplans „Uferbereich und Platz an der Hill“

Das provisorisch angenommene Projekt des Lokalen Orientierungsschemas/LOS (ehem. kommunaler Raumordnungsplan) „Uferbereich und Platz an der Hill“ musste aufgrund der im Rahmen der ersten öffentlichen Untersuchung eingereichten Einwände und nach entsprechender Anpassung einer erneuten öffentlichen Untersuchung unterworfen werden. Die Fachbehörden wurden über die angepasste Planung informiert und haben diesbezüglich keine Einwände geäußert.

Im Rahmen der ersten öffentlichen Untersuchung wurde durch eine Petition mit ca. 700 Unterschriften und Anmerkungen während der öffentlichen Informationsveranstaltung der Wunsch manifestiert, dass keine Veränderung bzw. Verringerung der Fläche des Gülcherparks erfolgen soll.

Indem auf die Bauzone im Gülcherpark verzichtet werden und der geplante umbaute Hof auf das Gelände des Wertstoffhofes reduziert werden konnte, konnte dem Wunsch der Bevölkerung entsprochen werden. Der Gülcherpark bleibt wie bestehend erhalten und ebenso das städtebauliche Konzept der Erschließung der Hinterbereiche durch Bebauung um Höfe, hier nun teilweise durch Nebenvolumen.

Die Beschwerdeführer haben die angepasste Planung zur Kenntnis genommen und begrüßen die vorgenommenen Anpassungen.

Es ist zu betonen, dass es sich hier nicht um ein konkretes Vorhaben handelt den Wertstoffhof an der Gülcherstraße zugunsten eines Wohnbauprojekts aufzugeben. Es gibt derzeit kein Bestreben und keine Notwendigkeit zur Aufgabe des Wertstoffhofes. Die Planung dieser Fläche ist jedoch erforderlich, da sie innerhalb des mit der zuständigen übergeordneten Behörde abgestimmten Planbereichs liegt und die langfristig kohärente städtebauliche Entwicklung im gesamten Viertel gewährleistet werden muss.

Andere Anmerkungen, die einen Einfluss auf das Schema haben könnten, wurden im Rahmen der erneuten öffentlichen Untersuchung nicht gemacht.

Lediglich Auto-Service Rudy Heck reicht ein Schreiben ein, in dem behauptet wird, dass die Eigentumsrechte durch die Planung beschnitten würden. Dem ist jedoch nicht so, da das lokale Orientierungsschema keinen Bauzwang nach sich zieht, sondern lediglich einen Leitfaden für eine kohärente städtebauliche Entwicklung im Viertel darstellt. Jedem Eigentümer ist es weiterhin frei überlassen sein Gelände baulich zu erschließen.

Der Stadtrat beschließt den kommunalen Raumordnungsplan „Uferbereich und Platz an der Hill“ definitiv anzunehmen.

Punkt 10: Anpassung der Benutzungsgebühren für die städtischen Hallen

Streichung des Sondertarifes für die Nutzung der kleinen Stadionhalle für den LAC-Osterlauf, da die anerkannten Eupener Vereinigungen ab dem 1. Januar 2017 auf Grund der Stadtratsbeschlüsse vom 19. Dezember 2016 für die von ihnen auf dem Stadtgebiet organisierten Veranstaltungen von den Gebührenzahlungen für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen sowie für die Zurverfügungstellung von städtischem Material befreit worden sind.



Punkt 11: Erwerb des ehemaligen Schulgebäudes Limburger Weg 2

Genehmigung zum Erwerb der Immobilie Limburger Weg 2 zum Zwecke des öffentlichen Nutzens, d. h. Unterbringung der städtischen Haushaltsschule sowie weiterer Einrichtungen.

Punkt 12: IMK - Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der DG und den Schulträgern der ostbelgischen Grundschulen zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz

Bereits durch Stadtratsbeschluss vom 27. Juni 2012 wurde eine erste Vereinbarung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Schulträgers Stadt Eupen zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz (IMK) der städtischen Grundschulen für die Dauer von 2 Jahren unterzeichnet.

Anschließend wurde im Auftrag des Unterrichtsministeriums ein rahmenplanorientierter Leitfaden ausgearbeitet und die Auswertung der Evaluierung des Ausrüstungsstandes veranlasst. Dies führte zur vorliegenden neuen Rahmenvereinbarung.

Die städtischen Grundschulen haben die Rahmenbedingungen in den Vorjahren bereits erfüllt, die da wären:

1. die Schaffung der infrastrukturellen und materiellen Voraussetzungen für die Vermittlung bzw. den Erwerb von IMK in den Schulen
2. die Einrichtung eines effizienten technischen Supportsystems für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)
3. die Schaffung eines effizienten pädagogischen Betreuungssystems für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)
4. die Organisation von Lehrerausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen in Medienpädagogik durch Experten der DG und des In- und Auslandes, sowie die effiziente Unterstützung der Lehrer in Praxis durch Beratung und bei Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien zur Vermittlung der IMK in den Schulen.

Dieses Rahmenabkommen soll am 1. März 2018 anlässlich des Arbeitstreffens der Regierung mit den Bürgermeistern unterschrieben werden und hat eine Laufzeit vom 1. März 2018 bis 31. Dezember 2023.

Der Stadtrat genehmigt die Rahmvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Schulträgern der ostbelgischen Grundschulen zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz (IMK).

-----